



Sozio-kulturelles Existenzminimum

Was heißt das ?

Entstehung des Begriffs des sozio-kulturellen Existenzminimums

- GG kennt den Begriff des soziokulturellen Existenzminimums nicht
- gemessen an der Bedeutung des Sozialrechts nur wenige Regelungen bzgl. sozialer Rechte im GG
 - Kompetenztiteln in Art. 74 Nrn. 6, 7, 9, 10, 12, 13, 18
 - Art. 2, Art. 3, Art. 6, Art. 12 und Art. 14 und vor allem das Sozialstaatsprinzip in Art. 20

- Herleitung des Grundrechts auf Gewährleistung des sozio-kulturellen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG

- **Menschenrecht**

- steht **deutschen und ausländischen Staatsangehörigen**, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu (BVerfG, Urteil vom 18.07.2011 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11)

➤ Bedeutung

Fehlen einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel, weil er sie weder **aus eigener Erwerbstätigkeit** (Einkommen), noch aus **eigenem Vermögen**, noch durch **Zuwendungen Dritter** erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen für dieses menschenwürdige Dasein zur Verfügung stehen.

Deutlich wird schon hier, dass staatliche existenzsichernde Leistungen nur **nachrangig** gewährt werden.

- Keine Selbstverständlichkeit z.Z. der Gründung der Bundesrepublik, dass ein einklagbarer Anspruch auf soziale Leistungen besteht
- Grundlage = Urteil des BVerwG vom 24. Juni 1954 – V C 78.54
„Aus den Grundrechten auf **Schutz der Menschenwürde** - Art. 1 Abs. 1 GG, der **freien Entfaltung der Persönlichkeit und körperlichen Unversehrtheit** - Art. 2 GG sowie dem **Sozialstaatsprinzip** - Art. 20 Abs. 1 GG ergibt sich ein gerichtlich durchsetzbarer **Rechtsanspruch des Bürgers auf soziale Fürsorge durch den Staat**“

- Schaffung eines **einheitlichen Sozialhilferechts** erst weitere sieben Jahre später mit Inkrafttreten des BSHG am 5. Juli 1961
- Aufgabe der Sozialhilfe, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1)
- Sicherung des Lebensunterhalts erfolgte durch laufende und einmalige Leistungen
- Vereinheitlicht aber nur die allgemeinen Regeln; die Höhe der tatsächlich ausgezahlten Sozialhilfeleistung und viele Einzelheiten der Hilfestellung wurden von den Bundesländern bestimmt

- Gewährung **existenzsichernder Leistungen** heute
 - SGB II, und SGB XII (seit 2005) und dem AsylbLG
 - gelten als das „letzte Netz“ im mehrschichtigen System der sozialen Sicherheit
 - Sicherung des Lebensunterhalts im SGB II und SGB XII durch Regelsätze
 - Pauschalierung des gesamten Bedarfs unter Einbeziehung von Ansparbeträgen für unregelmäßige Bedarfe (z.B. Ersatzbeschaffung Waschmaschine)

- **notwendige Lebensunterhalt zur Sicherung des Existenzminimums** betrifft
 - nicht nur das **physiologisch Notwendige** (vgl. BVerwGE 35, 178 <180>; 80, 349 <353>), also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit (vgl. BVerfGE 120, 125 <155 f.>)
 - sondern umfasst den **gesamten zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Bedarf**
 - verfassungsrechtlich garantierter Leistungsanspruch, für dessen Bemessung **andere Grundrechte keine weiteren Maßstäbe** setzen (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 u.a.), erstreckt sich auf das **unbedingt Erforderliche**

- Entscheidung des **BVerfG zu den SGB-II-Regelsätzen** (vom 09.02.2010 1 BvL 1/09 -, juris)
- Gewährleistung sowohl der **physische Existenz** des Menschen
- als der Sicherung der **Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen** und zu einem **Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben**, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen (vgl. BVerfGE 80, 367 <374>; 109, 279 <319>; auch BVerwGE 87, 212 <214>)
- = verstärkter Fokus auf die **sozio-kulturelle Seite des Existenzminimums**

- **Leistungsanspruch** aus Art. 1 Abs. 1 GG (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 1 BvL 1/09 -, juris)
- **dem Grunde** nach von der Verfassung vorgegeben
- aber **Umfang** dieses Anspruchs im Hinblick auf die Arten des Bedarfs und die dafür erforderlichen Mittel **nicht unmittelbar aus der Verfassung** ableitbar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.06.1994 - 1 BvR 1022/88)
- Umfang hängt von **gesellschaftlichen Anschauungen** über das für ein menschenwürdiges Dasein Erforderliche, der **konkreten Lebenssituation** des Hilfebedürftigen sowie den **jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten** ab
- und ist danach vom Gesetzgeber konkret zu bestimmen

- **Gestaltungsspielraum** des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 1 BvL 1/09 -, juris)
 - enger bzgl. der physischen Existenzsicherung
 - weiter bzgl. der Teilhabe am sozialen Leben
 - **Kontrolle** mangels quantifizierbarer Vorgaben im GG darauf beschränkt, ob die Leistungen **evident unzureichend** sind
 - Erwartungen vieler Sozialrechtsverbände an die Entscheidung des BVerfG zu den SGB II-Regelsätzen nicht erfüllt, die sich eindeutige Aussagen zu der Höhe existenzsichernder Leistungen gewünscht hatten

➤ **Konsequenz**

Begriff des sozio-kulturellen Existenzminimums keiner einheitlichen, umfassenden Definition zugänglich, sondern **unterliegt vor allem gesellschaftlichen Wertungen**

- BVerwG sah etwa **1975** ein **Fernsehgerät** grds. nicht von der notwendigen Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst (Urteil vom 22.05.1975 - V C 43.74)
- Verweis zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse in Gestalt der Pflege von Beziehungen zur Umwelt und der Teilnahme am kulturellen Leben auf den Bezug einer aus dem Regelsatz zu bestreitenden Tageszeitung, Hören des Tonrundfunks, wobei für die Beschaffung eines gebrauchsfähigen Rundfunkgerätes im Bedarfsfall Mittel der Sozialhilfe zur Verfügung gestellt werden könnten
- **1988** in der Rspr. noch umstritten, ob ein **Kühlschrank** generell oder nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls zum notwendigen Lebensunterhalt gehört (OVG NRW, Urteil vom 06.12.1988 - 8 A 2485/87 -, juris); ein entsprechender Anspruch wurde mehrheitlich verneint

- **geeignete Methode zur Ermittlung der Bedarfsdeckung** angesichts sehr unterschiedlicher Ausgestaltung der Bedarf der Menschen, deren Existenzminimum es zu sicher gilt
- **Statistikmodell**
 - Ermittlung des Regelbedarfs grundsätzlich **mit Hilfe der Daten aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)**, die alle fünf Jahre auf freiwilliger Basis erfolgt
 - Einbeziehung von Haushalten aller sozialen Gruppierungen
 - Teilnehmenden machen Angaben z.B. zu **Haushaltszusammensetzung, Wohnsituation, Ausstattung mit bestimmten Gebrauchsgütern** sowie **Einkommens- und Vermögenssituation**
 - Teilnehmenden geben **drei Monate** lang an, wofür sie wieviel Geld ausgeben; zufällig ausgewähltes Fünftel der Haushalte erfasst weiter **für begrenzten Zeitraum** detailliert gekaufte Mengen und Ausgaben von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
 - Aus der Statistik in Orientierung an einem Warenkorbmodell werden nachträglich einzelne Positionen (z.B. Luxusgüter oder Tabakwaren) wieder herausgenommen
 - Referenzgruppe ist die der Bezieher unterer Einkommen

- Gesetzgeber **nicht gehindert**
- bei der Ermittlung der relevanten Bedarfe, **besonderer Lebenssituation** Rechnung zu tragen
- Differenzierung möglich und gerechtfertigt, wenn ein Bedarf von dem anderer Bedürftiger **signifikant** abweicht und dies **folgerichtig und transparent anhand des tatsächlichen Bedarfs belegt** werden kann (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11; AsylbLG)

- **Regelsätze** bilden damit **Durchschnittswert**, können aber nicht den individuellen Bedarf jedes einzelnen Leistungsberechtigten widerspiegeln
- Gesetzgeber geht davon aus, dass innerhalb der einzelnen Bedarfsgruppen, die der Ermittlung zugrunde liegen, nach den individuellen Bedürfnissen ein Austausch stattfindet, d.h. Leistungsberechtigte den ermittelten Gesamtbedarf entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse verteilen
- bei einem nachweislich vom Grundbedarf **abweichender Sonderbedarf** – gesetzestechnisch „Mehrbedarf“ – = zusätzliche Deckung zur Sicherung des Existenzminimums, z.B. etwa im Fall einer konsumierenden Krebserkrankung im Bereich der Ernährung

- **weitere soziale Sicherungssysteme mit Bezug zum Existenzminimum**
 - Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III
 - staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden nach dem BAföG

➤ **Vergleich der Leistungen des BAföG mit den Regelsätzen des SGB II und SGB XII**

Reichen BAföG-Leistungen zur Existenzsicherung – zu deckender Bedarf des sozio-kulturellen Existenzminimums sowie des ausbildungsbezogenen Bedarfs ?

➤ **Vergleichbarkeit der Bedarfslage** (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 20.05.2021 - 5 C 11/18), d.h. vergleichbare grundrechtstypischen Gefährdungslage i.S. von Art. 1 GG

- derjenigen, die eine Ausbildung an einer staatlichen Hochschule aufnehmen oder weiter durchführen wollen und sich daran aus finanziellen Gründen gehindert sehen
- Vergleichsgruppe = diejenigen Personen, die auf staatliche Gewährleistung des Existenzminimums angewiesen sind, weil sie mangels eigener Mittel ihren Lebensunterhalt wegen Erwerbsunfähigkeit, Erwerbslosigkeit oder als Asylbewerber nicht selbst absichern können, und sich damit in einer die Menschenwürde tangierenden Hilfebedürftigkeit bzw. Notlage befinden

- Voraussetzungen der Gewährung existenzsichernder Leistungen = **Bedürftigkeit**
- bedürftig = wer seinen Lebensunterhalt i.S.d. Existenzminimums nicht durch sein im Rahmen der Erwerbstätigkeit erzieltetes Einkommen – aus abhängiger oder selbständiger Tätigkeit –, Vermögen oder Leistungen Dritter bestreiten kann
 - Bedürftigkeit ist bei **erwerbsfähigen Menschen** anzunehmen, die keine Erwerbsarbeit haben oder finden (und einfachrechtlich regelmäßig von den Bestimmungen des SGB II erfasst werden)
 - bei Menschen, die **nicht erwerbsfähig** und deshalb auf staatliche Unterstützung angewiesen sind (einfachrechtlich regelmäßig erfasst von den Bestimmungen des SGB XII)
 - bei Leistungsberechtigten nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**

- **vergleichbare „Notlage“** Studierender ?
 - Notlage i.S.d. Bedürftigkeit erst dann, wenn sie eine (Hochschul-)Ausbildung aufnehmen oder durchführen möchten, aber ihren Lebens- und Ausbildungsbedarf nicht durch eigene Mittel oder Ansprüche gegen Dritte decken können
 - Notlage im SGB II, SGB XII und AsylbLG beruht neben anderen Faktoren auf der **fehlenden Erwerbsfähigkeit bzw. unzureichenden Erwerbstätigkeit**
 - Studierende i.d.R. **erwerbsfähig**, d.h. sind in der Lage aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ihr Existenzminimum zu sichern
 - machen jedoch von ihrer **Berufswahlfreiheit** Gebrauch und streben durch die Absolvierung einer Hochschulausbildung eine Verbesserung ihrer Berufs- und Lebenschancen an
 - Vergleichbarkeit fraglich, da auf **eigener, freier Entscheidung**, derzeit keine Erwerbstätigkeit auszuüben, beruht

- fehlende Mittel zur Finanzierung der Berufsausbildung bedeuten aber **subjektive Zugangsvoraussetzung** zu einer Hochschulausbildung und stellen damit Beeinträchtigung des aus der Berufswahlfreiheit des Art. 12 Abs. 1 i.V.m. mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG folgenden Teilhaberechts dar
- **objektiv-rechtliche Verpflichtung des Staates** aus Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 1 GG zur Schaffung eines Systems der Ausbildungsförderung, um die Teilhabe bedürftiger Auszubildender an den staatlich zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätzen zu ermöglichen
- Konsequenz = BAföG-Sätze müssen so bemessen sein, dass sie eine Teilhabe bedürftiger Auszubildender an den staatlich zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätzen ermöglichen
- **Ausgestaltung** kommt dem Gesetzgeber wie auch bei den Regelsätzen des SGB II, SGB XII und dem AsylbLG ein **Gestaltungsspielraum** zu
- **Kontrolle** auch hier nur dahingehend, ob die Leistungen zur Sicherstellung des existenziellen und ausbildungsbezogenen Bedarfs **evident zu niedrig** bemessen sind

- **Prüfung** in Anlehnung an die vom BVerfG zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums entwickelten Kriterien (vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 u.a. - BVerfGE 125, 175 <226>)
- ob der Gesetzgeber das Ziel, den **existenziellen** und **ausbildungsbezogenen Bedarf** für bedürftige Auszubildende zu sichern, in einer dem **Teilhaberecht gerecht werdenden Weise erfasst und umschrieben** hat
- ob er im Rahmen seines **Gestaltungsspielraums** ein zur **Bemessung** des existenziellen und ausbildungsbezogenen Bedarfs im Grundsatz **taugliches Berechnungsverfahren** gewählt hat
- ob er die erforderlichen **Tatsachen im Wesentlichen vollständig und zutreffend ermittelt**

- ob er sich in allen **Berechnungsschritten** mit einem **nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb dieses gewählten Verfahrens und dessen Strukturprinzipien im Rahmen des Vertretbaren** bewegt hat
- zudem Pflicht zur **Aktualisierung von Leistungsbeträgen**, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten zur Deckung des Mindestbedarfs erforderlich geworden ist
- Gesetzgeber darf **Besonderheiten bestimmter Personengruppen** berücksichtigen und eine **Differenzierung** vornehmen, soweit der Bedarf einer Personengruppe von dem anderer Bedürftiger **signifikant abweicht** und sich dies **folgerichtig und transparent anhand des tatsächlichen Bedarfs belegen** lässt (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 u.a. - BVerfGE 132, 134 Rn. 73)

- Ergebnis ????



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit